

# Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH  
Waschhausgasse 2, 2.OG  
A - 1020 Wien

E-Mail: [office@bundes-sport-gmbh.at](mailto:office@bundes-sport-gmbh.at)

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: [www.bundes-sport-gmbh.at](http://www.bundes-sport-gmbh.at)

## **Aufteilung der Fördermittel gem. § 8 Abs. 1 BSFG 2017**

### **Olympischer Sommersport 2025-2028**

Herausgeber:

Bundes-Sport GmbH  
Waschhausgasse 2 / 2.OG  
1020 Wien

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport  
der Bundes-Sport GmbH am 28.05.2024

# 1. Aufteilungskonzept

Die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 für den Olympischen Sommersport für die Jahre 2025-2028 werden auf Basis einer **langfristigen und einer kurzfristigen Leistungsfeststellung** aufgeteilt.

Die langfristige Leistungsfeststellung berücksichtigt die verbandsspezifische Förderhöhe der vorangegangenen Förderperiode, welche maßgeblich durch die Struktur der Sportart gem. § 6 Abs. 1 BSFG 2017 und die erbrachten sportlichen Leistungen der Vergangenheit bestimmt wird.

Die kurzfristige Leistungsfeststellung wird auf Grundlage einer leistungs- und konzeptorientierten Beurteilung vergeben. Auf erster Ebene wird eine Bewertung auf Basis einer retrospektiven Ergebnisbetrachtung durchgeführt. Kriterien dafür sind der internationale Erfolgsnachweis sowie die internationale und besondere nationale Bedeutung der Sportart (Leistungspunkte) gem. § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 BSFG 2017. Die für diese Bewertung relevanten Daten werden im Rahmen der Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 5 BSFG 2017 durch die Bundes-Sport GmbH erhoben und müssen von den Verbänden bestätigt werden.

Auf zweiter Ebene erfolgt eine Bewertung auf Basis einer konzeptorientierten Beurteilung. Kriterien dafür sind die Qualität und das Ausmaß der Nachwuchsarbeit, die sportlichen Entwicklungsperspektiven sowie die Qualität der Verbandsstruktur und der Verbandsarbeit (Konzeptpunkte) gem. § 6 Abs. 2 Z 3 bis 5 BSFG 2017. Die für diese Bewertung relevanten Daten werden von den Verbänden im Rahmen der Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 5 BSFG 2017 im digitalen Fördermanagementsystem zur Beurteilung eingereicht.

Der Kriterienkatalog zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände gem. § 6 BSFG 2017 für den Olympischen Sommersport 2025-2028 wurde von der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport am 2. Mai 2024 einstimmig beschlossen.

Die prozentuelle Aufteilung der langfristigen und kurzfristigen Leistungsfeststellung erfolgt in einem Verhältnis von 80% langfristige Leistungsfeststellung zu 20% kurzfristige Leistungsfeststellung.



Anhand eines Beispiels mit 5 Fördernehmer:innen wird das Aufteilungskonzept im Detail dargestellt und erläutert (Zahlen und Prozentwerte gerundet).

**Beispiel:**

- Die zu vergebenden Fördermittel betragen € 5,55 Mio.
- Die Anzahl der Fördernehmer:innen ist mit fünf Verbänden (A-E) festgelegt.

Im ersten Schritt wird der Förderbetrag für die langfristige Leistungsfeststellung berechnet. Jeder Bundes-Sportfachverband erhält 80% jenes Förderbetrages, welcher dem Verband aus den Fördermitteln gem. § 5 Abs. 2 Z 1 iVm. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 für die allgemeine Leistungs- und Spitzensportförderung auf die gesamte Dauer der Förderperiode von 2022-2024 jährlich vertraglich zugesichert wurde. Die kurzfristige Leistungsfeststellung beträgt demnach 20%.

1

Verband	Förderung Periode 2022-2024	Langfristige Leistungsfeststellung		Kurzfristige Leistungsfeststellung	
		in %	in €	in %	in €
A	€ 150 000	80,00%	€ 120 000	20,00%	€ 30 000
B	€ 500 000	80,00%	€ 400 000	20,00%	€ 100 000
C	€ 1 100 000	80,00%	€ 880 000	20,00%	€ 220 000
D	€ 1 600 000	80,00%	€ 1 280 000	20,00%	€ 320 000
E	€ 2 200 000	80,00%	€ 1 760 000	20,00%	€ 440 000
	<b>€ 5 550 000</b>		<b>€ 4 440 000</b>		<b>€ 1 110 000</b>

Im zweiten Schritt werden die Leistungspunkte mit dem Faktor 1,3 gewichtet<sup>1</sup> und dadurch im Vergleich zu den Konzeptpunkten aufgewertet. Anschließend werden die gewichteten Leistungspunkte mit den Konzeptpunkten multipliziert und für eine einfache Darstellung durch

<sup>1</sup> Die Gewichtung der Leistungspunkte erfolgt mittels des Exponenten von 1,3. Der maximale Wert der Leistungspunkte beträgt demnach rd. 398 Punkte,  $100^{1,3} = 398$

100 dividiert. Dieses Produkt stellt den individuellen Punktwert pro Verband dar (z.B. Verband B mit 108,6 Punkten). Es folgt die Addition aller individuellen Punktwerte (929,6), um den prozentuellen Punkteanteil pro Verband ermitteln zu können.

**2**

Verband	Leistungs-Punkte	Leistungs-Punkte gewichtet	Konzept-Punkte	LP gewichtet * KP	% Anteil Kurzfristige Leistungsfeststellung
A	21	52,3	57	29,8	3,21%
B	45	141,0	77	108,6	11,68%
C	65	227,4	62	141,0	15,17%
D	83	312,5	84	262,5	28,23%
E	98	387,8	100	387,8	41,71%
				<b>929,6</b>	<b>100,00%</b>

Im dritten Schritt wird für jeden Verband auf Basis des Ergebnisses der leistungs- und konzeptorientierten Beurteilung, der Anteil an der kurzfristigen Leistungsfeststellung errechnet. Im Beispiel beträgt dieser für Verband B 11,68% und damit € 129.621.

**3**

Verband	Kurzfristige Leistungsfeststellung		
	Gesamtbetrag	Anteil in %	Anteil in €
A	€ 1 110 000	3,21%	€ 35 626
B		11,68%	€ 129 621
C		15,17%	€ 168 340
D		28,23%	€ 313 392
E		41,71%	€ 463 022
		<b>100,00%</b>	<b>€ 1 110 000</b>

Im vierten und letzten Schritt werden die Beträge aus der langfristigen und kurzfristigen Leistungsfeststellung addiert, um den finalen Förderbetrag für die kommende Periode zu ermitteln. Verband B erhält in diesem Beispiel für die Förderperiode 2025-2028 aus den Fördermitteln gem. § 5 Abs. 2 Z 1 iVm. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 einen jährlichen Förderbetrag von € 529.621.

4

Verband	Förderung Periode 2022-2024	Langfristige Leistungsfeststellung	Kurzfristige Leistungsfeststellung	Förderung Periode 2025-2028
A	€ 150 000	€ 120 000	€ 35 626	€ 155 626
B	€ 500 000	€ 400 000	€ 129 621	€ 529 621
C	€ 1 100 000	€ 880 000	€ 168 340	€ 1 048 340
D	€ 1 600 000	€ 1 280 000	€ 313 392	€ 1 593 392
E	€ 2 200 000	€ 1 760 000	€ 463 022	€ 2 223 022
	<b>€ 5 550 000</b>	<b>€ 4 440 000</b>	<b>€ 1 110 000</b>	<b>€ 5 550 000</b>

Da es sich bei der Aufteilung der Fördermittel im Rahmen der kurzfristigen Leistungsfeststellung um ein dynamisches System handelt, bei welchem die finale Förderhöhe eines Verbandes auch von den Leistungsergebnissen der anderen Verbände beeinflusst wird, wird für alle Verbände ein Mindestförderbetrag in der Höhe von € 150.000<sup>2</sup> festgelegt.

Um Förderstabilität sowie Chancengleichheit zu unterstützen, entspricht der Förderbetrag eines Verbandes für die Periode 2025-2028 zumindest jenem der Vorperiode 2023-2024, wenn der Verband im Rahmen der leistungs- und konzeptorientierten Beurteilung beim int. Erfolgsnachweis 70 Leistungspunkte in der Elite sowie zusätzlich zumindest 85 Konzeptpunkte erreicht.

---

<sup>2</sup> Der Mindestförderbetrag bezieht sich auf den 95% Anteil der Mittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017.